



# Betreibervertrag mit Leistungsbeschreibung

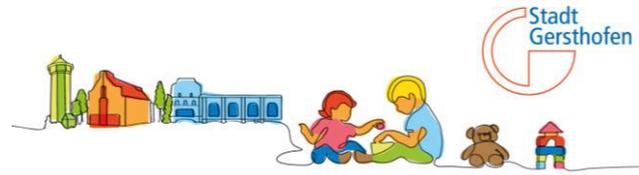
## *Waldkindergarten Batzenhofen*

zwischen

der Stadt Gersthofen  
vertreten durch den ersten Bürgermeister Michael Wörle  
Rathausplatz 1, 86368 Gersthofen

und

[Betreiber]



## Inhalt

<b>Präambel</b> .....	3
<b>1. Vertragsgegenstand</b> .....	3
<b>2. Pflichten des Betreibers</b> .....	5
<b>3. Leistungen der Stadt</b> .....	8
<b>4. Vergütung/Betriebskostenzuschuss</b> .....	9
<b>5. Verschwiegenheit und Datenschutz</b> .....	10
<b>6. Haftung, Schlechtleistung</b> .....	11
<b>7. Betretungsrecht, Rechnungsprüfung</b> .....	12
<b>8. Vertragslaufzeit, Kündigung, Rückgabe</b> .....	12
<b>9. Schlussbestimmungen</b> .....	13
<b>10. Anlagen</b> .....	14

ENTWURF



## Präambel

Die Stadt Gersthofen plant die Errichtung eines Waldkindergartens auf dem Standort Flur Nr. 408/1 der Gemarkung Batzenhofen mit vorerst einer Gruppe für die Betreuung von bis zu 25 Kindern im Alter von 3 Jahren (Ü3) bis zur Einschulung.

Die Option einer Erweiterung des Waldkindergartens behält sich die Stadt vor.

Der Betrieb des Kindergartens soll durch einen externen Träger/Betreiber erfolgen. Die Stadt stellt für den Betrieb des Waldkindergartens das Grundstück und das Gebäude unentgeltlich zur Verfügung.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Betreibervertrag nachfolgend ausschließlich die männliche Bezeichnung (generisches Maskulinum), stellvertretend für alle Geschlechter (m/w/d und Weitere), verwendet.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien, wie folgt:

### 1. Vertragsgegenstand

1.1 Der Betreiber übernimmt nach Maßgabe der Ziff. 2 den Betrieb des

**Waldkindergartens Batzenhofen (im Folgenden: „Kita“)**

Flur-Nr.	Gemarkung	Größe (m <sup>2</sup> )	Bemerkung
408/1	Batzenhofen	ca. 1398	Endvermessung noch ausstehend

Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Beide Partner verpflichten sich zur kooperativen Zusammenarbeit hinsichtlich aller Angelegenheiten des Waldkindergartens.

1.2. Bestandteil dieses Vertrags sind

- a) dieser Betreibervertrag mit allen Anlagen
- b) das Angebot des Betreibers samt allen Anlagen und Unterlagen (**Anlage 1**)
- c) die gesetzlichen Vorschriften des BGB.

Bei Widersprüchen gelten die Vertragsbestandteile in o.g. absteigender Reihenfolge.

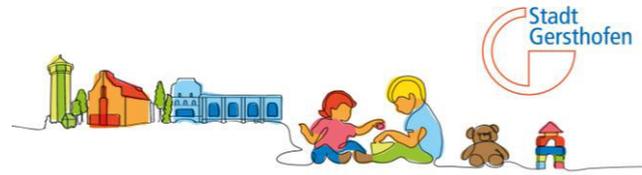
1.3. Grundstück und Gebäude

Das Gebäude des Waldkindergartens einschließlich des Grundstück stehen im Eigentum der Stadt. Der Betreiber erkennt den Zustand des Gebäudes sowie der o.g. Flurstücke als vertragsgemäß an.

Die genaue Lage der Fläche und der Zufahrtwege, deren Nutzung dem Vertragspartner gestattet ist, ergibt sich aus dem diesem Vertrag als Anlage 5 beiliegenden Lageplan, der in vollem Umfang Vertragsbestandteil ist.

1.4 Nutzungszweck, -umfang, -einschränkungen

Die genannte Fläche(n) darf der Betreiber zu folgendem Zweck nutzen:



- a) Betrieb/Unterhaltung eines Waldkindergartens in folgendem Umfang:
- Als Waldkindergarten wird der ganzjährige Aufenthalt von Kindern zu den in diesem Vertrag geregelten Kinderbetreuungszeiten unter Aufsicht von Bediensteten oder Beauftragten des Betreibers im Wald bezeichnet. Nach Absprache mit der Stadt, ist auch in geringem Umfang die Inanspruchnahme zu anderen Zeiten gestattet.
  - Der Vertragsgegenstand wird als regelmäßiger Aufenthaltsort von den Kindern und Aufsichtspersonen des Waldkindergartens genutzt (Aufenthaltsareal) (Anlage 5 Lageplan).
- b) Der Betreiber darf die städtischen Zufahrtswege in folgendem Umfang nutzen:
- Forstweg zum Vertragsgegenstand nur für das Personal des Betreibers zum regelmäßigen Betrieb/Unterhaltung der Einrichtung.
  - Die im Lageplan (Anlage 5) eingezeichneten Zufahrtswege dürfen nur durch den Betreiber oder die Stadt, nicht durch die Besucher und Eltern genutzt werden.
- c) Bei der Errichtung/dem Betrieb/der Unterhaltung hat der Betreiber folgende Auflagen einzuhalten:
- Es dürfen im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 m zum nächsten Wald keine Lagerfeuer ohne eigenständige, behördliche Genehmigung entzündet werden.
  - Vor besonderen Aktivitäten der Waldkindergartengruppe ist die Stadt rechtzeitig über die Planung zu informieren. Die Aktivitäten müssen im Bedarfsfall abgestimmt werden.
  - Soweit Störungen des Forst- und Jagdbetriebes durch die Aktivitäten der Waldspielgruppe zu erwarten sind, können diese Aktivitäten durch die zuständige Revierleitung untersagt werden.
  - Der Vertragspartner hat mit der Stadt einen regelmäßigen Kontakt zu halten.
- d) Der Vertragsgegenstand und die Zufahrtswege dürften bei Extremwetterlagen (insbesondere Sturm, Hagel und Gewitter) nicht betreten werden; bei Eintreten derartiger Wetterereignisse während des Aufenthalts der Kinder und Aufsichtspersonen auf dem Vertragsgegenstand, sind der Wald und die Zufahrtswege umgehend zu verlassen. Für diesen Zweck steht eine Notunterkunft in der Nähe des Standorts zur Verfügung.
- e) Der Vertragsgegenstand darf nach diesen Wetterlagen erst wieder betreten werden, wenn das Aufsichtspersonal den Vertragsgegenstand auf Gefahrenstellen hin untersucht hat.
- f) Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass eingezäunte Flächen, jagdliche Einrichtungen, gelagertes Holz sowie Materialien und Geräte von den Kindern und Aufsichtspersonen nicht betreten werden, keine offenen Feuerstellen errichtet und betrieben werden sowie das Rauchen im Wald unterbleibt.
- g) Die Stadt behält sich das Recht vor, die dem Vertragspartner überlassene Fläche weiterhin für forstbetriebliche Maßnahmen zu nutzen, soweit dadurch die vertraglich vereinbarte Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Vor forstlichen Maßnahmen wird der Vertragspartner durch die Stadt informiert.
- h) Nach Absprache mit der Stadt sind wegen Baumfällaktionen Einrichtungen und Anlagen auf Kosten des Betreibers vorübergehend zu entfernen, soweit dies nicht mit unzumutbarem Aufwand verbunden ist.

## 2. Pflichten des Betreibers

---

### 2.1 Anforderungen an den Kita-Betrieb

Der Betreiber verpflichtet sich, die in Ziff. 1.1 genannte Kita im eigenen Namen und auf eigene Rechnung (siehe Ziff. 4) als Kindertageseinrichtung nach den Bestimmungen des Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und der jeweiligen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG), insbesondere nach dem Bildungsauftrag des Art. 10 BayKiBiG und den Anforderungen des Art. 11 BayKiBiG, zu betreiben. Änderungen oder Neubeantragungen der Betriebserlaubnis erfolgen einvernehmlich zwischen Betreiber und der Stadt. Er verpflichtet sich weiterhin, alle geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere

- Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit dazugehöriger Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG)
- Vorschriften über den Kinderschutz und die Aufsicht von Kindern entsprechend dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII),
- Hygienevorschriften (IfSG),
- Vorschriften über den Datenschutz (DSGVO, BDSG),
- das Arbeitszeitgesetz (ArbZG), Mindestlohngesetz (MiLoG), Arbeitnehmerentsendegesetz (A-EntG), Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) einschließlich hierzu erlassener Rechtsverordnungen und einschlägigen Tarifverträgen,
- einschlägige Unfallverhütungsvorschriften,
- Arbeitsstättenverordnung,
- sonstigen Vorgaben der Bauämter, der Arbeitsschutz und Gewerbeaufsichtsbehörden,

Der Betreiber verpflichtet sich weiterhin, die im Stadtgebiet wohnhaften Kinder unterschiedslos, insbesondere ohne Rücksicht auf ihre Nationalität, Konfession oder (soziale) Herkunft, aufzunehmen, soweit die anerkannte Platzzahl der Kita ausreicht. Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen für die Kita die Zahl der vorhandenen Plätze, ist der Betreiber verpflichtet, sachlich angemessene, transparente und nichtdiskriminierende Auswahlkriterien einzusetzen.

Die zur Verfügung stehenden Plätze werden grundsätzlich nur Kindern mit Wohnsitz in Gersthofen zur Verfügung gestellt. Kinder außerhalb des Gebiets der Stadt Gersthofen werden aufgenommen, sofern die Kapazität der Einrichtung noch nicht ausgelastet ist und keine Warteliste vorliegt.

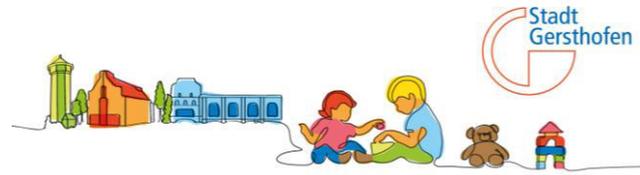
Störungen des laufenden Betriebs sind der Stadt unverzüglich, spätestens am nächstfolgenden Werktag mitzuteilen. Solche Störungen könnten sich insbesondere aus den folgenden Beispielen ergeben:

- Schließung von Gruppen aufgrund Krankheit oder Streik
- keine Nutzbarkeit des Gebäudes, des Grundstückes und der Ausstattungsgegenstände oder eine eingeschränkte Nutzbarkeit in wesentlichen Teilen davon
- die Untersagung oder auch teilweise Untersagung des Betriebes durch aufsichtsbehördliche Auflagen
- dem Entfall zugesicherter Erlaubnisse oder Eignungen

### 2.2 Kinderbetreuungszeiten

Der Betreiber hat mindestens folgende Kinderbetreuungszeiten (Rahmenzeiten) zu gewährleisten:  
**Montag bis Freitag: 6 Stunden täglich im Zeitraum von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr**

Die genauen Öffnungszeiten sind vom Betreiber innerhalb des o.g. Zeitraums festzulegen.



Ausgenommen sind Feiertage und einrichtungsbezogene Schließzeiten.

Die Kita darf grundsätzlich an höchstens 30 Werktagen (Mo-Fr) im Jahr geschlossen werden (Art. 21 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 BayKiBiG i.V.m. § 25 Abs. 1 Satz 4 AVBayKiBiG). Die Öffnungs- und Schließzeiten legt der Betreiber im Einvernehmen mit der Stadt fest.

### 2.3 Anforderungen an das eingesetzte Kita-Personal

Der Betreiber hat die Kinderbetreuung durch pädagogische Fachkräfte (pädagogische Leitung) und pädagogische Ergänzungskräfte (pädagogische Hilfskraft) zu gewährleisten. Der jeweils geltende Anstellungsschlüssel (vgl. insb. § 17 AVBayKiBiG) ist zu erfüllen. Ziff. 2.4 bleibt hiervon unberührt. Der Betreiber verpflichtet sich, zur Vertragserfüllung solches Personal einzusetzen, sodass die Anforderungen BayKiBiG und der AVBayKiBiG (insb. §§ 15 ff. AVBayKiBiG) erfüllt werden. Bei krankheitsbedingten Ausfällen des pädagogischen Personals ist vom Betreiber selbst für die entsprechenden Aushilfen zu sorgen.

Das eingesetzte Personal darf insbesondere kein Mitglied einer Vereinigung sein, die im Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen aufgeführt ist (siehe Anlage 2). Der Betreiber verpflichtet sich, der Stadt auf Verlangen unverzüglich eine aktuelle Übersicht über das in der Kita tätige Personal in Textform auszuhändigen (Personaleinsatzplan). Die Stadt ist jederzeit berechtigt, aus wichtigem Grund den Einsatz bestimmter Arbeitskräfte zu untersagen.

### 2.4 Inklusion

In der Kita können, solange dies die Betriebserlaubnis vorsieht, auch Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder betreut werden. In diesem Fall hat der Betreiber hierfür geeignetes Personal einzusetzen. Es obliegt dem Betreiber, für das erforderliche Angebot an Fachdienststunden für die inklusive Betreuung Sorge zu tragen.

### 2.5 Reinigung und Hausmeisterdienste

Der Betreiber ist verpflichtet, für eine regelmäßige Reinigung der Kita nach den anerkannten Regeln der Reinigungstechnik Sorge zu tragen. Hierbei sind mindestens die Anforderungen des Bayer. Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit an routinemäßige Hygienemaßnahme in Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Häuser für Kinder) in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten. Der einrichtungsbezogene Hygieneplan ist in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren und das Personal zu schulen.

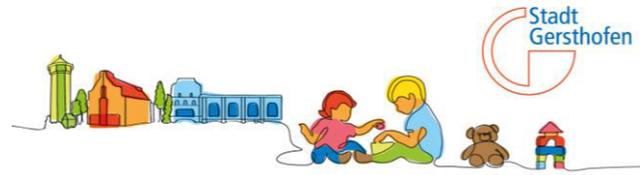
Darüber hinaus hat der Betreiber weitergehenden gesetzliche oder behördliche Anforderungen, insbesondere aus Gründen des Infektionsschutzes (z.B. COVID-19-Hygienemaßnahmen), einzuhalten.

Der Betreiber ist dafür verantwortlich, dass durch die von ihm eingesetzten oder beauftragten Kräfte, die Reinigungsmittel und die Reinigungshäufigkeit keine Schäden an Personen oder Gegenständen entstehen. Auf gesetzliche und einschlägige Bestimmungen, insbesondere im Lebensmittelbereich, wird ausdrücklich hingewiesen.

Hausmeisterdienste sind vom Betreiber auf eigenen Kosten durchzuführen.

### 2.6 Inventar, Spielmaterial, Ausstattung

Der Betreiber ist verpflichtet, für die jeweiligen Altersgruppen geeignetes, auf die pädagogischen Ziele des BayKiBiG, ausgerichtet auf die pädagogische Konzeption der Einrichtung geeignetes Spiel- und Bastelmaterial bereitzustellen.



Der Betreiber ist für die Beschaffung, Unterhaltung, Sicherheit und Funktionsfähigkeit des gesamten Inventars, der Außenspielgeräte und der Ausstattung verantwortlich. Die Kosten dafür sind vom Betreiber zu tragen. Der Betreiber schließt die notwendigen Versicherungen in ausreichendem Umfang ab und hält das Gebäude und die Außenanlagen in ordentlichem Zustand.

## 2.7 Eigenverantwortliche Durchführung

Die Durchführung der geschuldeten Leistungen liegt in alleiniger Verantwortung des Betreibers, soweit dieser Vertrag nichts Anderes bestimmt. Die Stadt erkennt die Eigenständigkeit des Betreibers bei der Führung der Einrichtung an.

## 2.8 Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung

Der Betreiber ist verpflichtet, für sich und eingesetzte Mitarbeiter zur Deckung der Schäden, die der Stadt oder Dritten bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kita entstehen können, eine Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindesthöhe der Versicherungssumme

- für Personen- und Sachschäden (pauschal) von 10.000.000,- EUR je Schadensfall,
- für Vermögensschäden von 10.000.000,- EUR

abzuschließen und für die gesamte Vertragsdauer aufrecht zu erhalten. Die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres muss einrichtungsbezogen (= für die vertragsgegenständliche Kita) mindestens das Zweifache der jeweils genannten Versicherungssumme pro Versicherungsjahr betragen. Bei Umwelthaftpflichtschäden genügt als Höchstersatzleistung das Einfache der genannten Versicherungssumme.

Die Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung muss Schäden an zur Verfügung gestellten, gemieteten oder geliehenen Sachen einschließen. Sie hat sich auf die persönliche Haftpflicht der Personen, deren sich der Betreiber zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient, insoweit zu erstrecken, als diese Personen Schäden bei der Ausführung ihrer Tätigkeit verursachen.

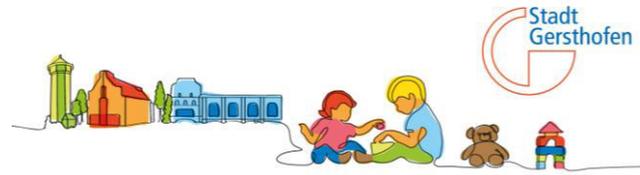
Die Versicherung ist bei einem in einem Mitgliedstaat der EU oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Versicherungsunternehmens vor Vertragsschluss abzuschließen. Die Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung muss während der gesamten Vertragszeit unterhalten und auf Verlangen der Stadt unverzüglich nachgewiesen werden.

## 2.9 Informationsansprüche

Der Betreiber ist verpflichtet, der Stadt jederzeit auf Verlangen unverzüglich die nachfolgenden Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis über Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung (nicht älter als drei Monate);
- Für jeden Beschäftigten, der im Objekt zum Einsatz kommt:
  - erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als sechs Monate),
  - Bestätigung über die Zahlung des Mindestlohnes an die Mitarbeiter;
- Gewerbeanmeldung oder aktuelle Gewerbeummeldung;
- Aktueller Handelsregisterauszug (nicht älter als drei Monate);
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Einzugsstellen (Sozialversicherungsträger – nicht älter als drei Monate);
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft (nicht älter als drei Monate).

## 2.10 Verkehrssicherungspflicht



**2.10.1** Der Betreiber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er die Verkehrssicherungspflicht für den Vertragsgegenstand übernimmt (incl. des Räum- und Streudienstes). Kann der Betreiber eine Gefährdung der Verkehrssicherheit nicht selbst beseitigen, hat er dies unverzüglich der Stadt anzuzeigen. Dies gilt insbesondere für Schäden am Gebäude und den Einrichtungen der Kita.

Ergänzend hierzu trägt der Betreiber die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der walddtypischen Gefahren, die sich auf der vertragsgegenständlichen Fläche ergeben, also auch aus dem umgebenden Waldbestand in der Tiefe einer Baumlänge.

Walddtypische Gefahren sind solche, die sich aus der Natur oder der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung unter Beachtung der jeweiligen Zweckbestimmung ergeben.

**2.10.2** Der Betreiber ist verpflichtet, der Stadt unaufgefordert jeweils zum 01. März des Jahres, erstmals zum 01. März 2025 die Ergebnisse (Ergebnisprotokoll/Gutachten mit Anlagen) regelmäßiger, fachlich qualifizierter Baumkontrollen des vertragsgegenständlichen Waldbestandes vorzulegen. Für die verkehrssicherungspflichtige Begehung muss ein Termin mit der zuständigen Revierleitung vor Ort vereinbart werden.

**2.10.3** Vor Aufnahme des Betriebs des Waldkindergartens sind der Stadt vom Betreiber einmalig die Ergebnisse (Ergebnisprotokoll / Gutachten mit Anlagen) einer fachlich qualifizierten Baumkontrolle des vertragsgegenständlichen Waldbestandes vorzulegen.

**2.10.4** Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass zur Aufsicht der Kinder nur entsprechend geschultes Fachpersonal eingesetzt wird, dass (walddtypische) Gefahren angemessen einschätzen kann.

**2.10.5** Der Vertragsgegenstand und der Umgriff von 10 Meter um dieses herum sowie die auf dem Vertragsgegenstand errichteten Anlagen sind für die Dauer des Vertragsverhältnisses auf Kosten des Betreibers in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

**2.10.6** Kommt der Betreiber seinen Pflichten aus diesem Vertrag nicht nach, ist die Stadt zur Ersatzvornahme berechtigt. Stattdessen ist die Stadt auch berechtigt, nach Ihrer Wahl Wertersatz für die fortbestehenden Änderungen zu verlangen.

### **2.11 Rücksichtnahmepflichten, Vertretungsbefugnis**

Der Betreiber hat die Kita einschließlich der Außenanlagen und die durch die Stadt zur Verfügung gestellten Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Erkennbare Mängel und Schäden sind der Stadt unverzüglich in Textform mitzuteilen. Eine etwaige Haftung des Betreibers nach Ziff. 6 bleibt unberührt. Der Betreiber ist nicht berechtigt, Verträge im Namen der Stadt zu schließen.

## **3. Leistungen der Stadt**

---

**3.1** Die Stadt stellt dem Betreiber die Kita mit den zum ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Einrichtungen ohne Mobiliar mietfrei zur Nutzung zur Verfügung. Es wird ein Übergabeprotokoll erstellt. Ist in diesem nichts Gegenteiliges vermerkt, erkennt der Betreiber den Zustand der Kita als vertragsgemäß, bezugsfertig und als für seine betrieblichen Zwecke uneingeschränkt geeignet an.

**3.2** Der Bauunterhalt erfolgt durch die Stadt auf ihre Kosten. Hiervon ausgenommen sind Schönheitsreparaturen im Sinne des § 28 Abs. 4 der zweiten Berechnungsverordnung (II. BV), die vom Betreiber auf eigene Rechnung durchzuführen sind.



Reparaturarbeiten im Einzelfall bis 1.000,00 € trägt der Betreiber. Reparaturarbeiten darüber hinaus sowie Instandhaltungsarbeiten an Dach und Fach übernimmt die Stadt auf vorherigen Antrag des Betreibers. Für die Sachkundeprüfungen an Spielgeräten ist der Betreiber verantwortlich.

3.3 Die Stadt ersetzt von ihm zur Verfügung gestellte Einrichtungen, sobald und soweit diese nicht mehr gebrauchstauglich oder in einem nicht mehr verkehrssicheren Zustand sind. Eine etwaige Haftung des Betreibers nach Ziff. 6 bleibt hiervon unberührt.

3.4 Die Stadt stellt dem Betreiber Schlüssel in ausreichender Zahl zur Verfügung. Die Ausgabe bei Vertragsbeginn und die Rückgabe bei Vertragsbeendigung werden jeweils in einem Übergabeprotokoll dokumentiert. Eine Nachfertigung dieser Schlüssel durch den Betreiber ist nur mit Zustimmung der Stadt in Textform zulässig.

## 4. Vergütung/Betriebskostenzuschuss

4.1 Der Betreiber betreibt die Kita im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Er erhält für den Betrieb von der Stadt eine Vergütung in Höhe

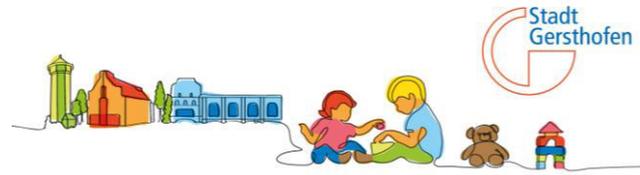
- i) des gesetzlichen kindbezogenen Förderanspruches aus Art. 18 ff. BayKiBiG (staatliche kindbezogene Förderung nach Art. 21 BayKiBiG zuzüglich gemeindlicher Eigenanteil nach Art. 22 BayKiBiG),
- j) des Bundeszuschusses für Kinder U3 gemäß der Richtlinie zur Förderung der Betriebskosten von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (U3-Bundemittelrichtlinie) und Kinderförderungsgesetz (KiföG) sowie
- k) eines freiwilligen Zuschusses in Höhe von 20 % auf den jeweils gültigen Basiswert des einzelnen Gersthofers Kindes auf den kommunalen Anteil an der kindbezogenen Förderung nach dem BayKiBiG. Grundlage der zusätzlichen Förderung ist eine pädagogische Leistung des Trägers, die zwischen dem empfohlenen Anstellungsschlüssel und dem Mindestanstellungsschlüssel nach § 17 Abs. 1 AVBayKiBiG zu liegen hat. Eine durch die Überschreitung des Mindestanstellungsschlüssels bedingte Minderung der staatlichen Förderung erhöht nicht die freiwillige pauschale Bezuschussung.

Der Betreiber ist im Hinblick auf den kindbezogenen Förderanspruch nach BayKiBiG und den Bundeszuschuss verpflichtet, die für diese Förderungen erforderlichen Angaben im KiBiG.web des Freistaats Bayern zu machen.

4.2 Zu den Einnahmen beim Betrieb der Kita zählen

- a) Beiträge (durch die Eltern),
- b) Getränke-/Essensgelder (durch die Eltern),
- c) an den Betreiber weitergeleitete kindbezogene Förderung nach Ziff. 4.1 lit. a),
- d) an den Betreiber weitergeleitete Bundeszuschuss für Kinder U3 nach Ziff. 4.1. b),
- e) an den Betreiber ausbezahlte freiwillige Zuschüsse nach Ziff. 4.1 lit. c),
- f) sonstige Einnahmen durch zweckgebunden Spenden Dritter und Einnahmen aus Verkaufsaaktionen beim Betrieb der Kita etc. und

Die von den Eltern der betreuten Kinder zu erhebenden Beiträge liegen um nicht mehr als 2 % unter denen vergleichbarer städtischer Einrichtungen. Hierbei ist die jeweils gültige Gebührensatzung für den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Gersthofen (**Anlage 3**) heranzuziehen. Bei signifikanten Senkungen der städtischen Beiträge kann nachverhandelt werden. Sind keine vergleichbaren Einrichtungen im Sinne von Satz 1 vorhanden, sind die Empfehlungen der Stadt zu beachten.



**4.3** Zu den vom Betreiber zu tragenden Ausgaben beim Kitabetrieb zählen die zum Betrieb der Kita erforderlichen

- a) Personalausgaben für das Kita-Personal (Kita-Leitung, Erzieher, Kinderpfleger, Azubi und Praktikanten) einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge und Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung, der Aus- und Fortbildung sowie Personalkosten für Krankheitsvertretungen des Kita-Personals in der Kita, das bei krankheitsbedingten Ausfällen von über 2 Wochen vom Betreiber eingestellt bzw. eingesetzt wird; Gehaltserhöhungen, die über eine Erhöhung in Tarifverträgen hinausgehen, sind nur mit Zustimmung der Stadt zulässig.
- b) Sachkosten einschließlich Raumausstattung (Möblierung), Spiel- und Bastelmaterial, Spielzeug und -geräte, Reinigungs- und Desinfektionsmittel;
- c) Betriebskosten für Heizung, Strom, Hausmeister und Reinigungsdienstleistungen;
- d) Kosten für Wasser, Abwasser und öffentliche Abgaben
- e) Kosten für die Wartung aller Geräte und Anlagen (Es ist jährlich ein Nachweis über die Wartungen bei der Stadt abzugeben)
- f) Verpflegungskosten für Lebensmittel und Getränke
- g) Verwaltungskosten einschl. anteiliger Kosten für Personalverwaltung, anteiliger Kosten für Betriebs- und Geschäftsausstattung mit Telefon, Büro- und Sachbedarf, Beiträge Berufsverbände, Miet- und Leasingkosten für Ausstattung.

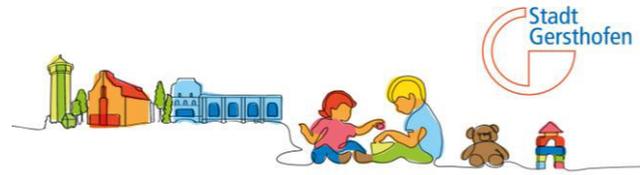
**4.4** Mit der Zahlung der Vergütung nach Ziff. 4.1 sind sämtliche vertraglichen vereinbarten Leistungen des Betreibers abgegolten, sofern nicht dieser Vertrag eine entsprechende Ausnahmeregelung vorsieht oder die Parteien dies ausdrücklich mit einem formgerechten Nachtrag zu diesem Vertrag anders vereinbaren.

Die Vergütung nach Ziff. 4.1 wird in vierteljährlichen Raten (15.02., 15.05., 15.07., 15.10.) auf das Konto des Betreibers überweisen. Hinsichtlich des freiwilligen Zuschusses ist jederzeit zu gewährleisten, dass dieser beim Waldkindergarten in Gersthofen verbleibt. Die Stadt hat das Recht, diesbezüglich Überprüfungen anzustellen und entsprechende Unterlagen einzusehen. Bei Zuwiderhandlung entfällt der freiwillige Zuschuss für die Zukunft. Zudem müssen die zu Unrecht bezogenen Zuschüsse zurückgezahlt werden.

## 5. Verschwiegenheit und Datenschutz

**5.1** Der Betreiber ist verpflichtet, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften nach der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu gewährleisten. Dies gilt auch, soweit personenbezogene Daten in nicht-automatisierten Dateien oder Akten enthalten sind. Vom Betreiber zur Durchführung des Auftrags erhobene sowie ggf. von der Stadt dem Betreiber übermittelte personenbezogene Daten dürfen vom Betreiber, seinen Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen nur zur Durchführung des Auftrags verarbeitet und gespeichert werden, dabei in Umfang und Zeitdauer nur, soweit und solange dies notwendig ist. Der Betreiber stellt zudem technisch und organisatorisch sicher, dass personenbezogene Daten nicht unbefugt gelesen, verändert oder gelöscht werden können, so dass die Sicherheit bei der Verarbeitung im Sinne des Art. 32 DSGVO gewährleistet ist.

Der Betreiber stellt der Stadt einmal jährlich sowie nach Vertragsbeendigung alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in Art. 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten zur Verfügung.



5.2 Der Betreiber ist jederzeit dazu berechtigt, sich von der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz zu überzeugen. Der Betreiber gewährt das für die Durchführung der Kontrollen erforderliche Betretungsrecht, die Einsichtnahme in diesbezügliche Unterlagen und unterstützt das mit der Durchführung der Kontrolle beauftragte Personal hinsichtlich ihrer Tätigkeit.

5.3 Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorschriften informiert der Betreiber unverzüglich die Stadt unter Angabe der betroffenen Person, der betroffenen Daten sowie der Art der Verletzung. Bei berechtigten Anträgen auf Auskunft, Korrektur und Löschung betroffener Personen gegenüber der Stadt nach Art. 15 ff. DSGVO kommt der Betreiber diesen nach.

5.4 Spätestens 3 Monate nach Vertragsbeendigung sind alle Unterlagen mit personenbezogenen Daten und alle überlassenen Datenträger (einschließlich etwaiger angefertigter Kopien) an die Stadt heraus- bzw. zurückzugeben oder auf dessen Verlangen zu löschen.

5.5 Der Betreiber hat sicherzustellen, dass alle mit der Durchführung des Auftrags befassten Personen auf das Datengeheimnis nach Art. 5 DSGVO verpflichtet werden, über die Regelungen der Datenschutzgesetze sowie sonstigen datenschutzrechtlichen Vorgaben angemessen und der Aufgabensituation entsprechend belehrt wurden und über genügend Sachkunde für die ordnungsgemäße Abwicklung der Aufgaben verfügen.

5.6 Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorschriften haftet der Betreiber gegenüber seinen Mitarbeitern, der Stadt sowie Dritten. Der Betreiber stellt die Stadt von etwaigen Ansprüchen Dritter in Zusammenhang mit der Verletzung von Datenschutz in Zusammenhang mit der vom Betreiber erbrachten Leistungen aus diesem Vertrag frei.

5.7 Ungeachtet der an anderer Stelle vereinbarten Regelungen zum Datenschutz hat der Betreiber alle Maßnahmen zu treffen, die die Einhaltung des Datenschutzes gewährleisten.

## 6. Haftung, Schlechtleistung

6.1 Der Betreiber haftet für alle Schäden, die durch ihn oder die im Rahmen des geschlossenen Vertrages eingesetzten Arbeitskräfte oder durch ihn Beauftragte schuldhaft verursacht werden. Der Betreiber hat insbesondere ein Verschulden eines durch ihn Beauftragten und dessen Personals in gleichem Umfang zu vertreten wie ein Verschulden durch eigenes Personal. Soweit Dritte Schaden erleiden und die Stadt in Anspruch nehmen, ist der Betreiber verpflichtet, die Stadt hiervon auf erste Anforderung freizustellen. Dies gilt auch für Prozess- und Rechtsverfolgungskosten.

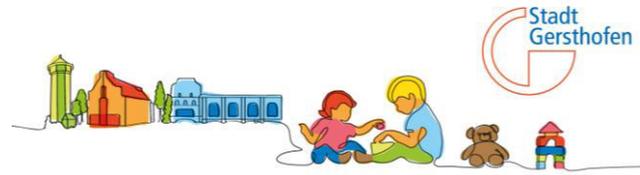
Der Betreiber hat der Stadt Schäden unverzüglich nach Kenntnis anzuzeigen.

Die Stadt ist berechtigt, hieraus entstehende Forderungen durch einfache Erklärung nach §§ 387 ff. BGB gegen Forderungen des Betreibers aufzurechnen.

6.2 Die Stadt haftet nicht für Beschädigungen oder Diebstahl der vom Betreiber eingesetzten Gegenstände sowie für sonstiges Eigentum des Betreibers oder dessen Beschäftigten.

Die Stadt haftet – außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – nicht für Schäden, die dem Personal des Betreibers im Zusammenhang mit der Durchführung der vereinbarten Leistung entstehen.

6.3 Die Ansprüche und Rechte der Stadt bei Schlechtleistung des Betreibers richten sich nach der VOL/B und den Bestimmungen des BGB.



## 7. Betretungsrecht, Rechnungsprüfung

---

7.1 Vertreter der Stadt sind berechtigt, die Kita einschließlich der Räume und Grundstücke, die dem Betreiber zur alleinigen Nutzung zur Verfügung gestellt werden, jederzeit zu den üblichen Kinderbetreuungszeiten (Ziff. 2.2) zu betreten. In dringenden Fällen kann dies auch außerhalb der Kinderbetreuungszeiten erfolgen.

7.2 Dieser Betreibervertrag unterliegt der örtlichen und überörtlichen kommunalen Rechnungsprüfung nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO). Der Betreiber ist verpflichtet, den Organen der örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfung zu den üblichen Kinderbetreuungszeiten (Ziff. 2.2) Zutritt zur Kita zu gewähren, Einsicht in die Akten und Unterlagen zu ermöglichen und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen.

## 8. Vertragslaufzeit, Kündigung, Rückgabe

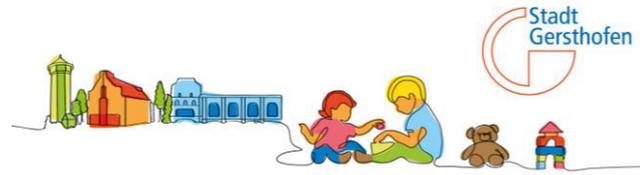
---

8.1 Der Vertrag beginnt am 01.09.2024 und endet am 31.08.2027. Anschließend verlängert sich der Vertrag um jeweils weitere 12 Monate, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien unter Einhaltung der Fristen gem. 8.2 gekündigt wird.

8.2 Nach Ablauf von drei Jahren kann die Vereinbarung von den Vertragsparteien jeweils zum Schluss des Kindergartenjahres (31.08.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von neun Monaten gelöst werden.

8.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Betreiber bei der Abgabe des Angebotes oder sonst bei der Vertragsanbahnung wissentlich unwahre Angaben gemacht hat, ohne die die Stadt den Vertrag nicht abgeschlossen hätte oder hätte abschließen dürfen, insbesondere wenn die Stadt bei Kenntnis der wahren Sachlage einem anderen Bieter den Zuschlag hätte erteilen müssen,
- über das Vermögen des Betreibers Insolvenz- bzw. Vergleichsverfahren eröffnet bzw. ein entsprechender Eigenantrag gestellt wurde,
- der Betreiber gegen wesentliche Vertragspflichten trotz Abmahnung wiederholt oder schwerwiegend verstößt (z.B. wiederholte Schlechtleistung oder Ausfall der Kinderbetreuung, Nichtvorlage von Unterlagen),
- der Betreiber wesentliche öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere bezüglich des BayKiBiG oder MiLoG, in schwerwiegender Weise der trotz schriftlicher Mahnung unter angemessener Fristsetzung missachtet,
- gegen den Betreiber eine Gewerbeuntersagung ausgesprochen wird,
- der Betreiber gegen seine Pflichten zur Vertraulichkeit und zum Datenschutz wiederholt oder schwerwiegend verstößt (siehe Ziff. 6.) oder
- dem Betreiber die Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung (siehe Ziff. 2.9) gekündigt oder diese erheblich eingeschränkt wird und er nicht unverzüglich einen Versicherungsschutz entsprechend Ziff. 2.9 bei einem anderen Versicherer nachweist,
- die Unfallverhütungsvorschriften nicht eingehalten werden,
- es zu einer stillschweigenden Erweiterung der Flächeninanspruchnahme kommt,
- wenn die baulichen Anlagen und Errichtungen nicht in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden,
- die Betriebserlaubnis nicht mehr gegeben ist,



- Im Falle einer Windwurfkatastrophe oder sonstiger Katastrophe kann die Gültigkeit des Vertrages für den Zeitraum vom Eintritt des Ereignisses bis zur endgültigen Aufarbeitung und Beseitigung des Schadens ausgesetzt werden oder werden von der Stadt im Anschluss an ein solches Ereignis neue Betriebsziele für die Flächen festgelegt, so gilt der Vertrag mit Eintritt des Schadensereignisses als beendet,
- Der Vertragspartner den Vertragsgegenstand vertragswidrig, d.h. unter Verstoß seiner Pflichten, insbesondere aus dem Vertrag, nutzt,
- Der Vertragspartner nicht die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen oder eine vereinbarte Versicherung in ausreichender Höhe für die Nutzung einholt bzw. diese nicht rechtzeitig nachweist, diese später wegfallen oder der Vertragspartner öffentlich-rechtliche Auflagen, Anordnungen oder Bedingungen nicht einhält,
- oder wenn die überlassene Fläche für dringende öffentliche oder gemeinnützige Zwecke benötigt wird.

8.4 Die Kündigungserklärung bedarf jeweils der Schriftform (E-Mail oder Fax genügt nicht). Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang des Kündigungsschreibens beim Empfänger der Kündigung an.

8.5 Die Ansprüche und Rechte wegen Schlechterfüllung aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) bleiben unberührt.

8.6 Der Betreiber ist verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Grundstücke und Räumlichkeiten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses in ordnungsgemäßem Zustand an die Stadt zurückzugeben. Die von der Stadt übergebenen Schlüssel der Kita einschließlich der Schlüssel, die sich der Betreiber zusätzlich hat erstellen lassen, sind nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich durch den Betreiber an die Stadt zurückzugeben.

## 9. Schlussbestimmungen

---

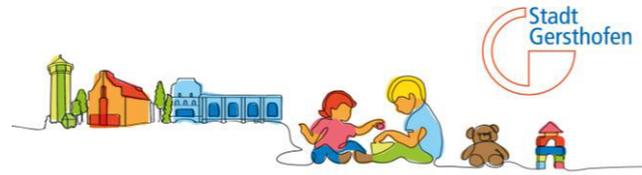
9.1 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags sowie des Leistungsverzeichnisses bedürfen der Schriftform, soweit in diesem Vertrag nichts Anderes bestimmt ist. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder Änderung dieses Schriftformgebots selbst.

9.2 Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit als kreditähnliches Rechtsgeschäft der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nach Art. 72 Abs. 1 GO (vgl. Nr. 8.1.7 der IMBek vom 05.05.1983, MABl S. 408), sofern sie nicht nach § 3 Nr. 1 der Verordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften des kommunalen Kreditwesens vom 16.08.1995 (GVBl. S. 812), geändert durch § 3 der VO vom 28.03.2001 (GVBl. S. 174), genehmigungsfrei ist. Das Gleiche gilt für ihre Änderung oder Ergänzung.

9.2 Die Vertragsparteien werden sich bemühen, Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dem vorliegenden Betreibervertrag entstehen, im Verhandlungsweg beizulegen.

9.3 Die Aufrechnung mit Forderungen des Betreibers ist ausgeschlossen, soweit diese nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

9.4 Die Abtretung von Forderungen des Betreibers bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt.



9.5 Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Im Falle einer Lücke werden sie eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart wurde, wenn die Angelegenheit bedacht worden.

9.6 Erfüllungsort für sämtliche Vertragspflichten beider Parteien ist der Sitz der Stadt. Gerichtsstand ist Augsburg.

9.7 Vertragssprache ist Deutsch.

## 10. Anlagen

---

Anlage 1 Angebot des Betreibers [nach Vergabeverfahren zu ergänzen]

Anlage 2 Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen

Anlage 3 Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Gersthofen

Anlage 4 Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, routinemäßige Hygienemaßnahmen in Kindertageseinrichtungen (aktuelle Fassung)

Anlage 5 Lageplan

2030.3-I Verfassungstreue im öffentlichen Dienst Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 29. November 2007, Az. ID6-0331-2 (AllMBl. S. 695) (StAnz. Nr. 51)

## 2030.3-I

### Verfassungstreue im öffentlichen Dienst

#### **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 29. November 2007, Az. ID6-0331-2 (AllMBl. S. 695) (StAnz. Nr. 51)**

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Verfassungstreue im öffentlichen Dienst vom 29. November 2007 (AllMBl. S. 695, StAnz. Nr. 51), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 14. November 2023 (BayMBl. Nr. 579) geändert worden ist

Das Staatsministerium des Innern veröffentlicht zu Abschnitt II Nr. 8 der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst – Verfassungstreue (VerföD) vom 3. Dezember 1991 (AllMBl. S. 895, StAnz. Nr. 49), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 27. November 2007, AllMBl. S. 693, StAnz. Nr. 50) das folgende Verzeichnis, das künftig bei Bedarf fortgeschrieben wird:

#### **Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen**

(nicht abschließend)

##### **1. Linksextremismus**

AGIR – Demokratische Jugend

Anarchistische Gruppierungen wie Anarchistische Gruppe München/Bibliothek Frevel, Auf der Suche (AdS)

Antifa-NT (Autonome Antifa München)

Antifaschistische Linke Fürth (ALF) und Jugendantifa Fürth (JAF)

Antifaschistisches Aktionsbündnis Nürnberg (AAB/AABN)

Antikapitalistische Linke (AKL)

Antikapitalistische Linke München (AL-M)

Arbeiterbund für den Wiederaufbau der KPD (AB)

Autonome Gruppierungen wie Autonome Antifa, Antifaschistische Aktion sowie Antifaschistischer Stammtisch München (ASM)

Autonome Szene Rosenheim wie Contre la Tristesse, Offenes antifaschistisches Plenum Rosenheim (OAPR)

Deutsche Kommunistische Partei (DKP)

Die LINKE. Sozialistisch-demokratischer Studierendenverband (DIE LINKE.SDS)

Freie Arbeiterinnen- und Arbeiter-Union (FAU – gehört zu Syndikalistische Anarchisten)

Freie Deutsche Jugend (FDJ)

Gruppe Arbeiterinnenmacht (GAM)

Infogruppe Rosenheim

Internationale Sozialistische Organisation (ISO), Vorläuferorganisationen: Revolutionär Sozialistischer Bund (RSB), internationale sozialistische linke (isl)

Interventionistische Linke (IL)

Kommunistische Partei Deutschland (KPD) – „Sektion Ost“ mit Sitz in Berlin

Kommunistische Plattform (KPF)

La Resistance – antifaschistische Jugendgruppe Ingolstadt (LARA)

Linksjugend (solid)

Marx 21

Marxistische Jugend (mj)

Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD) mit Jugendverband REBELL, Solidarität International (SI), Frauenverband Courage

Münchner Bündnis gegen Krieg und Rassismus; früher: Bündnis München gegen Krieg

Offenes Antikapitalistisches Klimatreffen München (OAKTM) – Teil der Antikapitalistischen Linken München (AL-M)

Organisierte Autonomie (OA)

Perspektive Kommunismus (PK)

Prolos

Revolution (REVO)

Revolutionär Organisierte Jugendaktion (ROJA)

Rote Hilfe e. V. (RH)

Sozialistische Alternative VORAN (SAV)

Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend (SDAJ)

Sozialistische Gleichheitspartei (SGP)

Sozialistische Linke (SL)

Sozialistische Organisation Solidarität (Sol)

Sozialrevolutionäre Aktion (SRA)

...ums Ganze! – kommunistisches Bündnis (uGB)

## **2. Rechtsextremismus**

Aktivitas der Erlanger Burschenschaft Frankonia

Aktivitas der Münchener Burschenschaft Danubia (ab 2001)

Altermedia Deutschland – verboten seit 2016

Artgemeinschaft – Germanische Glaubensgemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung e. V.

Blood & Honour – Division Deutschland mit White Youth – verboten seit 2000

Bürgerbewegung Pro München patriotisch und sozial e. V.

Bürgerinitiative A (BIA) e. V., Sitz: Nürnberg

Bürgerinitiative Ausländerstopp (BIA) Augsburg

Bürgerinitiative Ausländerstopp (BIA) München

Bürgerinitiative Soziale Alternative Oberpfalz (BISAO)

Bürgerinitiative Soziales Fürth (BiSF)

Collegium Humanum CH mit Bauernhilfe e. V. – verboten seit 2008

Combat 18 (C18) Deutschland – verboten seit 2019

Compact Magazin GmbH

Demokratie Direkt München e. V. (mit Freundeskreis Demokratie Direkt München)

Der Dritte Weg (III. Weg)

Der Flügel

Deutsche Alternative (DA) – verboten seit 1992

Deutsche Liga für Volk und Heimat (DLVH)

Deutsche Partei – Die Freiheitlichen (DP – bis 2008)

Deutsche Volksunion (DVU)

Deutschland-Bewegung/Friedenskomitee

Die Deutsche Freiheitsbewegung e. V. (DDF)

Die Rechte

Ein Prozent

Fränkische Aktionsfront (F.A.F.) – verboten seit 2004

Freies Netz Süd (FNS – neonazistisches Netzwerk) – verboten seit 2014

Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei (FAP) – verboten seit 1995

Freundeskreis Ulrich von Hutten e. V.

Gesellschaft für freie Publizistik e. V. (GFP)

Goyim Partei Deutschlands

Heimattreue deutsche Jugend (HDJ) – verboten seit 2009

Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e. V. (HNG) – verboten seit 2011

Identitäre Bewegung Deutschland

Institut für Staatspolitik (IfS)

Junge Alternative für Deutschland – Bayern (JA Bayern)

Junge Nationaldemokraten (JN); seit Januar 2018: Junge Nationalisten (JN)

Midgard e. V.

Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)

Nationale Offensive (NO) – verboten seit 1992

Nationalistische Front (NF) – verboten seit 1992

Nationalrevolutionäre Jugend (Jugendorganisation des III. Weg)

Nordadler – verboten seit 2020

Oldschool Records

Pegida Franken

Pegida München e. V.

Rechtsextremistische Bands wie Burning Hate, Eskalation, Kodex Frei, MPU, Prolligans, Schanddiktat, Siegesfahne, Spreegeschwader, Urweisse, White Rebel Boys/White Rebel Voice

Rechtsextremistische Kameradschaften und örtliche neonazistische Gruppierungen wie Bund Frankenland e. V., Freie Kräfte Berchtesgaden, Kameradschaft Altmühltal, Kameradschaft Gau Wendlstoia, Kameradschaft München Nord, Kameradschaft Unterfranken

Rechtsextremistische Skinheads, Hammer-Skins (mit örtlichen Gruppierungen und Skinhead-Bands)

Rechtsextremistische subkulturelle Gruppierungen wie Blood & Honour, Hammerskins, Kollektiv Zukunft Schaffen – Heimat Schützen, Prollcrew, Schwandorf/Bollwerk Oberpfalz, Voice of Anger

Rechtsextremistische Verlage wie Antaios, Verlag Anton A. Schmid, Verlagsgesellschaft Berg, Versand der Bewegung

Ring Nationaler Frauen (RNF)

Schutzbund für das Deutsche Volk (SDV)

Sturm-/Wolfsbrigade 44 – verboten seit 2020

Treuebund

Verein zur Rehabilitierung der wegen Bestreiten des Holocaust Verfolgten (VRBHV) – verboten seit 2008

Vikings Security Germania

Weißer Wölfe Terrorcrew (WWT) – verboten seit 2016

Wiking-Jugend e. V. (WJ) – verboten seit 1997

Wodans Erben Germanien

### **3. Islamismus und auslandsbezogener Extremismus**

Abu Sayyaf

Ahfad al-Rasoul Brigaden

Ahrar al-Sham, früher: Kata'ib Ahrar al-Sham

Allied Democratic Forces (ADF)

Al-Aqsa Brigaden

Al-Gamaa al-Islamiya (Islamische Gemeinschaft – Islamische Gruppe)

Al-Itihaad Al-Islami (Islamische Vereinigung – Somalia)

Al Mourabitoun

Al-Nahda, auch: En-Nahda

Al-Qaida (Die Basis), auch: Internationale Islamische Kampffront gegen Juden und Kreuzritter bzw. Internationale Islamische Front einschließlich deren regionale Ableger wie al-Qaida im Islamischen Maghreb (AQM), al-Qaida auf der arabischen Halbinsel (AQAH) oder al-Qaida im Zweistromland (AQI)

Al-Qassem Brigaden

AMAL – Gruppen des libanesischen Widerstandes

Ansar al-Islam bzw. Jaish Ansar al-Sunna, früher: Jund al-Islam, Kurdische al-Tauhid, 2. Soran-Einheit, Kurdische Hamas

Ansar Allah – Houthis

Ansar Allah (Libanon)

Ansar al-Sharia (Syrien)

Ansar Eddine/Ansar al-Dine (AAD)

Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) – verboten seit 1993 – weitere Bezeichnungen: Volkskongress Kurdistans (KONGRA GEL bzw. KHK), Freiheits- und Demokratiekongress Kurdistans (KADEK), Vereinigte Gemeinschaften Kurdistans (KCK), Gemeinschaft der Kommunen in Kurdistan (KKK) einschließlich deren Teil- und Nebenorganisationen sowie den der PKK zuzurechnenden Vereinen, Organisationen oder Zusammenschlüssen (Bestrebungen) auch auf regionaler Ebene

Asbat al-Ansar (AaA)

BDS – Boykott, Desinvestitionen & Sanktionen (Deutschland)

Bestrebungen extremistischer Sikhs wie Babbar Khalsa International (BKI), Babbar Khalsa Germany (BKG)

Boko Haram (Jama'atu Ahl al-Sunna lil-Da'wa wal-Jihad)

Deutsche Taleban Mujaheddin (DTM)

Devrimci Sol (Revolutionäre Linke) – verboten seit 1983

Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Europa e. V. (ADÜTDF)

Föderation der Weltordnung in Europa (ANF e. V.), früher: Verband der türkischen Kulturvereine in Europa (ATB e. V.)

Forces Démocratiques de Libération du Rwanda – FDLR; Demokratische Kräfte zur Befreiung Ruandas

Furkan-Gemeinschaft, früher: Furkan Stiftung für Bildung und Dienstleistungen (Furkan Egitim ve Hizmet Vakfi)

Generation Islam (GI)

Hai'at Tahrir al-Sham (HTS)

Harakat al-Mujahidin (Bewegung der Mujahidin – Kaschmir/Pakistan)

Harakat Al-Shabab (Somalia)

Hezb-e-Islami-ye Afghanistan (HIA)

Hilafet Devleti (Kalifatsstaat), früher: Verband der islamischen Vereine und Gemeinden e. V. (ICCB) – verboten seit 2001

Hizb Allah (Partei Gottes) – verboten seit 2020

Hizb ut-Tahrir (HuT – Partei der islamischen Befreiung) – verboten seit 2003

Indigenous People of Biafra (IPOB)

Islamic International Brigade (IIB)

Islamic Movement of Kurdistan (IMK)

Islamische Gemeinschaft der schiitischen Gemeinden in Deutschland e. V. (IGS)

Islamische Bewegung Usbekistans (IBU), auch: Islamic Movement of Uzbekistan (IMU), auch: Özbekistan Islomiy Harakati (ÖIH)

Islamische Jihad Union (IJU)

Islamische Vereinigung in Bayern e. V. (IVB)

Islamische Widerstandsbewegung (HAMAS)

Islamischer Staat (IS), auch: ISIS oder ISIG – verboten seit 2014, einschließlich verschiedener regionale Ableger wie Islamischer Staat Provinz Khorasan (ISPK) oder Islamischer Staat Provinz Sinai (ISPS)

Islamisches Zentrum Hamburg (IZH)

Jabhat Fatah al-Sham; früher: Jabhat al-Nusra(h), al-Nusra(h) Front

Jaish Aden Abyan (Armee Aden Abyan), Jemen/Al-Qaida in Jemen

Ja'amat Nusrat al-Islam wal-Muslimin (JNIM – Mali)

Jaish al-Muhajirin wal-Ansar (JAMWA)

Jama'at wa'l Dawa, früher: Laskhar-e Tayyba

Jemaah Islamiya (Islamische Gemeinschaft – Indonesien)

Junud al-Sham, auch: Junud ash-Sham (Syrien)

Katiba al-Nasir Salah al-Din (Syrien)

Katiba Hudhaifa Ibn al-Yaman (Syrien)

Katiba Muhammed Ibn Abd Allah (Syrien)

Katiba Thuwwar Tarabulus (Syrien)

Katibat Abu Bakr al-Siddiq (Syrien)

Kaukasisches Emirat (KE)

Lashkar-e Islam – Armee des Islam (Lel – Pakistan)

Lashkar-e Jhangvi (Pakistan)

Lashkar-e-Tayyiba (LeT – Pakistan)

Liwa Ahl al-Athar (Syrien)

Liwa Al-Izza Lil-lah, früher: Katiba Shuhada al-Ahwaz (Iran)

Liwa al-Tauhid (Syrien)

Liwa Dara' al-Umma (Syrien)

Liwa Mu'ta (Syrien)

Liwa Owais al-Qorani (Syrien)

Maoistische Kommunistische Partei (MKP), früher: Ostanatolisches Gebietskomitee (DABK) einschließlich deren Umfeldorganisationen wie Föderation für demokratische Rechte in Deutschland (ADHF), Sozialistische Jugendbewegung (SYM) und Demokratische Frauenbewegung in Europa (ADKH)

Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei (MLKP) einschließlich deren Umfeldorganisationen wie Konföderation der unterdrückten Immigranten in Europa (AveG-KON), Föderation der ArbeitsimmigrantInnen aus der Türkei in Deutschland e. V. (AGIF) und Young Struggle

Milli Görüs Bewegung (Islamische Gemeinschaft Milli Görüs e. V. – IGMG), Erbakan-Stiftung, Ismael Aga Cemaati (IAC), Saadet Partisi (SP) sowie deren regionale Vereine und Organisationen

Muslimbruderschaft (MB) einschließlich Deutsche Muslimische Gemeinschaft e. V. (DMG) und deren Islamische Zentren (IZ), früher: Islamische Gemeinschaft in Deutschland e. V. (IGD), Rat der Imame und Gelehrten in Deutschland e. V. (RIGD), Council of European Muslims (CEM), Europäischer Fatwa-Rat (ECFR) und Europäisches Institut für Humanwissenschaften (EIHW)

Muslimische Jugend in Deutschland e. V. (MJD)

Nordkaukasische Separatistenbewegung (NKSB)

Palästinensischer Islamischer Jihad (PIJ)

Partei der Demokratischen Union (PYD – Syrien), einschließlich der PYD zuzurechnenden Organisationen wie Volksverteidigungseinheiten, Yekineyen Parastina Gel (YPG), und Frauenverteidigungseinheiten, Yekineyen Parastina Jin (YPJ)

Realität Islam (RI)

Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front (DHKP-C) – verboten seit 1998

Salafistische (auch verbotene) Organisationen, Vereinigungen und Zusammenschlüsse des Bundes sowie der Länder (Bestrebungen)

Samidoun – Palestinian Solidarity Network (Samidoun), einschließlich der Teilorganisation im Inland Samidoun Deutschland, auch agierend unter Palestinian Youth Mobilization Jugendbewegung Germany (HIRAK) und Hirak e. V.

Saraya al-Furat

Sariya al-Salafiah

Tablighi Jama'at (TJ), auch: Jamiyyat al Dawah wal-Tabligh

Taleban (Afghanistan)

Tanzim Hurras al-Din (THD)

Tehrik-e Taliban Pakistan (TTP)

Tschetschenische Republik Itschkeria (CRI), auch: Tschetschenische Separatistenbewegung (TSB)

Türkische Arbeiter- und Bauernbefreiungsarmee (TIKKO)

Türkische Hizbullah (TH), auch: Türkische Hizballa/Hizbollah/Hizb Allah

Türkische Kommunistische Partei-Marxisten-Leninisten (TKP-ML) mit Umfeldorganisationen wie Konföderation der Arbeiter aus der Türkei in Europa (ATIK), Föderation der Arbeiter aus der Türkei in Deutschland e. V. (ATIF), Neue Demokratische Jugend (YDG) und Yeni Kadin (Neue Frau)

Türkische Kommunistische Partei/Marxisten-Leninisten (TKP/ML) mit Umfeldorganisationen wie Verband der Werk tätigen MigrantInnen in Europa (AGEB), Jugendinitiative Partizan/Marxisten-Leninisten-Maoisten und Lila-Rot-Kollektive und Türkische Volksbefreiungspartei-Front (THKP-C – Devrimci Sol) – verboten seit 1998

Ülkücü-Bewegung

Union der Türkisch-Islamischen Vereine (ATIB)

Volksfront für die Befreiung Palästinas (PFLP)

Volksverteidigungskräfte (HPG), früher: Volksbefreiungsarmee Kurdistans (ARGK), Befreiungseinheiten Kurdistans (HRK)

Widerstandseinheiten Shingal, Yekineyen Berxwedana Singal (YBS)

#### **4. Extremismus sonstiger Art**

Bürgerbewegung Pax Europa – Landesverband Bayern (BPE Bayern)

DIE FREIHEIT Bayern

Pegida Nürnberg

Politically Incorrect Gruppe München (PI München)

Reichsbürgerbewegung (zum Beispiel Bundesstaat Sachsen, Exilregierung des Deutschen Reiches, Freiheit braucht Mut, Freistaat Preußen, Geeinte deutsche Völker und Stämme GdVuSt einschließlich der Teilorganisation Osnabrücker Landmark – verboten seit 2020, Kommissarische Reichsregierung, Königreich Deutschland, Republik Baden, Seewald Akademie, Staatenbund Deutsches Reich, Staatenlos.info Comedian e. V., Vaterländischer Hilfsdienst VHD, Verfassunggebende Versammlung, Volksstaat Bayern, Volksstaat Württemberg) und sogenannte Selbstverwalter (Personen, die erklären, aus der Bundesrepublik Deutschland ausgetreten zu sein und beispielsweise ihre Wohnung, ihr Haus oder ihr Grundstück als souveränes Staatsgebiet definieren)

Scientology-Organisation (SO) und deren Untergliederungen

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Schuster

Ministerialdirektor



# **Gebührensatzung für den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Gersthofen**

vom 03.08.2023

Die Stadt Gersthofen erlässt aufgrund von Art. 1, 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91), folgende Satzung:

## **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Stadt Gersthofen erhebt für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen Gebühren und Entgelte auf der Grundlage dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltspflichtigen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen bzw. betreut wird. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehung der Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit**

- (1) Die zu entrichtenden Gebühren setzen sich aus Gebühren für Betreuung und Erziehung (Besuchsgebühren), für Getränke (Getränkegeld), ggf. Essen (Verpflegungsentgelt) und sonstiger Gebühren zusammen.
- (2) Die Besuchsgebühr und das Getränkegeld entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats. Sie enden mit dem Monat, in dem das Kind nach der ordnungsgemäßen Abmeldung austritt.
- (3) Das Verpflegungsentgelt entsteht mit dem Monat, zu dem das betreffende Kind zum Mittagstisch angemeldet und endet mit dem Monat, zu dem es ordnungsgemäß abgemeldet wird. Anmeldungen zur Teilnahme am Mittagstisch sind jeweils nur zu Beginn des Kalendermonats, Abmeldungen nur zum Ende eines Betreuungsjahres möglich. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Stadt Gersthofen.
- (4) Bei Eintritt oder Ausscheiden während eines Monats sind für diesen Monat die vollen Gebühren und Entgelte zu entrichten. Bei unentschuldigtem Fernbleiben läuft die Zahlungsverpflichtung für alle Gebühren und Entgelte weiter.

- (5) Die Besuchsgebühren sind in jedem Betreuungsjahr (September bis August) für 12 Monate zu entrichten. Das Getränkegeld und die Verpflegungsgebühr sind für 11 Monate (September bis Juli) zu entrichten. Ferienbedingte sowie sonstige vorübergehende Schließungen sowie sonstige Ausfallzeiten (z. B. Urlaubsabwesenheit des Kindes) betreffen nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Gebühren.
- (6) Die Besuchsgebühren, das Getränkegeld und das Verpflegungsentgelt sind jeweils am 5. eines Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig. Die Feriengebühren werden einmalig zum 05.08. eines Betreuungsjahres im Nachhinein, bei unterjährigem Austritt aus der Einrichtung sofort fällig. Grundlage zur Berechnung der Feriengebühren sind die bei der Einrichtung angemeldeten Tage. Angemeldete, jedoch nicht in Anspruch genommene Tage, werden in der Berechnung ebenfalls berücksichtigt.
- (7) Wird die gewählte Buchungskategorie überschritten oder das Kind nicht bis zu den von der Leitung festgelegten Zeiten gebracht bzw. abgeholt (§ 12 Abs. 1 der Satzung für den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Gersthofen), kann der Träger der Einrichtung eine Verspätungsgebühr fordern.
- (8) Bei Eintritt eines unvorhersehbaren Ereignisses höherer Gewalt, das eine vorübergehende Einschränkung oder Unterbrechung der Leistung verursacht, besteht die Gebührenpflicht des Leistungsempfängers in folgendem Umfang:
- Als unvorhersehbar wird ein Ereignis definiert, wenn es sich um eine Einwirkung von außen handelt, die nicht von einer Vertragspartei verschuldet wurde und die Einwirkung zudem außergewöhnlich und nicht absehbar ist, z.B. Naturkatastrophen, Streik (sofern dieser bei einem Dritten stattfindet), Epidemien, Pandemien usw.
  - Der Leistungsempfänger hat die Gebühren des angebrochenen Monats, in dem das unvorhersehbare Ereignis aufgrund höherer Gewalt eintritt, im vollen Umfang zu begleichen.
  - Im darauf folgenden Monat, nach Eintritt des Ereignisses, werden die Gebühren bis zum Ende des Ereignisses höherer Gewalt erlassen. Dies umfasst auch den Monat in dem es endet.
  - Die Gebühren werden ab dem darauf folgenden Monat vom Leistungsempfänger erneut beglichen, in dem das unvorhersehbare Ereignis geendet hat.

#### **§ 4 Gebührensätze**

- (1) Besuchsgebühren nach Alter in Krippe und Kindergarten

<b>Buchungskategorie</b>	<b>Gebühren bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (U3)</b>	<b>Gebühren ab dem vollendeten dritten Lebensjahr (Ü3)</b>
1-2 Stunden	112,00 Euro	65,00 Euro
2-3 Stunden	129,00 Euro	73,00 Euro
3-4 Stunden	144,00 Euro	81,00 Euro
4-5 Stunden	160,00 Euro	91,00 Euro
5-6 Stunden	177,00 Euro	99,00 Euro
6-7 Stunden	194,00 Euro	109,00 Euro
7-8 Stunden	200,00 Euro	117,00 Euro
8-9 Stunden	206,00 Euro	125,00 Euro
9-10 Stunden	213,00 Euro	135,00 Euro

(2) Besuchsgebühren für Hortkinder

<b>Buchungskategorie</b>	<b>Gebühren für Hortkinder</b>
1-2 Stunden	50,00 Euro
2-3 Stunden	56,00 Euro
3-4 Stunden	62,00 Euro
4-5 Stunden	70,00 Euro
5-6 Stunden	76,00 Euro
6-7 Stunden	83,00 Euro
7-8 Stunden	90,00 Euro
8-9 Stunden	96,00 Euro
9-10 Stunden	103,00 Euro

(3) Besuchsgebühren für Ferienkinder im Hort

Für die Betreuung an Ferientagen, welche über die normal gebuchte Betreuungszeit hinausgeht, gelten folgende Gebühren.

<b>Buchungskategorie</b>	<b>Gebühren pro gebuchtem Ferientag</b>
2-3 Stunden	0,50 Euro
3-4 Stunden	1,00 Euro
4-5 Stunden	1,50 Euro
5-6 Stunden	2,00 Euro
6-7 Stunden	2,50 Euro
7-8 Stunden	3,00 Euro
8-9 Stunden	3,50 Euro
9-10 Stunden	4,00 Euro

(4) Mittagsverpflegung (wenn gebucht)

Für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung, entsprechend der gewählten Besuchsart, werden monatlich folgende Gebühren erhoben:

Selbstkostenpreis (brutto) je Essen (Stück) des jeweiligen Essenslieferanten

<b>Buchungsart wöchentliche Betreuungstage</b>	<b>Gebühr</b>
1 Tag	x 4 Tage pauschal/Monat
2 Tage	x 8 Tage pauschal/Monat
3 Tage	x 12 Tage pauschal/Monat
4 Tage	x 16 Tage pauschal/Monat
5 Tage	x 20 Tage pauschal/Monat

= Verpflegungsgebühr/Monat

Die Verpflegungsgebühr bezieht sich auf den jeweiligen Vertrag des Essenslieferanten. Der aktuelle Preis des jeweiligen Essenslieferanten wird den Personensorgeberechtigten zu Beginn des Betreuungsjahres sowie bei jeder Änderung schriftlich bekanntgegeben.

Nimmt das Kind an mindestens zehn aufeinanderfolgenden Besuchstagen krankheitsbedingt nicht teil, so wird die Hälfte des für diesen Monat zu entrichtenden Verpflegungsentgeltes erstattet. Ist das Kind zusammenhängend länger als zehn Besuchstage übergreifend auf zwei Monate krank und erreicht es für keinen der beiden Monate eine Erstattung, so wird die Hälfte des für das Kind anfallenden Monatsverpflegungsentgeltes zurückerstattet.

(5) Getränkegeld

Die Höhe des Getränkegeldes richtet sich nach der gewählten Besuchszeit und beträgt pro Monat wie folgt:

Buchungskategorie	Gebühren in Euro
1 - 4 Stunden	3,00 Euro
4 - 7 Stunden	4,00 Euro
7 - 10 Stunden	5,00 Euro

(6) Zusätzlich werden folgende Gebühren erhoben:

a) Verspätungsgebühr § 3 Abs. 7	Ab dem dritten Verstoß wird pro angefangener Viertelstunde eine Verspätungsgebühr von 25,00 Euro erhoben. Der erste und zweite Verstoß bleibt ohne Konsequenzen.
b) Umbuchungsgebühr	Für die Änderung der Betreuungszeiten (Umbuchung) wird ab der zweiten Änderung je Betreuungsjahr eine Gebühr von 10,00 Euro je Änderung erhoben.

- (7) Buchungszeiten von unter drei Stunden sind nur in der Krippe und im Hort möglich, wobei in jedem Fall in der Krippe mindestens 4 Tage pro Woche zu buchen sind.
- (8) Pro Woche ist eine Mindestbuchungszeit für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung von 20 Stunden verteilt auf 5 Tage je Woche vorgegeben. Ausnahmen für Kinder im unmittelbaren zeitlichen Anschluss an den Besuch schulvorbereitender Kindertageseinrichtungen oder Heilpädagogischer Tagesstätten können im Einzelfall genehmigt werden.
- (9) Wechselnde Buchungszeiten werden auf Tagesdurchschnitte einer 5-Tages-Woche umgerechnet.
- (10) Für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien gewährte Zuschuss zum Elternbeitrag gemäß Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG in der jeweils geltenden Fassung auf den Gebührensatz nach § 4 Abs. 1 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

**§ 5**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Gersthofen vom 11.12.2014 sowie alle darauffolgenden Änderungssatzungen außer Kraft.

STADT GERSTHOFEN  
Gersthofen, den 03.08.2023

Michael Wörle  
Erster Bürgermeister



# Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

## **Routinemäßige** Hygienemaßnahmen in Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Häuser für Kinder) (Ausbruchsfall ausgenommen!)

Was	Wann	Wie	Womit	Wer
<b>Allgemeine Maßnahmen</b>				
Händereinigung	Vor Dienstbeginn Vor und nach dem Essen Vor der Zubereitung von Essen Nach dem Toilettenbesuch Nach Verschmutzung Nach Tierkontakt	Händewaschen	Flüssigseife aus Spender  Trocknung mit Einmalpapierhandtuch oder personengebundenen Handtüchern	Alle
Händedesinfektion	Nach Kontakt mit Blut, Stuhl, Erbrochenem und anderen Körperausscheidungen (z. B. nach dem Windelwechsel oder Maßnahmen in Zusammenhang mit der Toiletten-/Töpfchenbenutzung durch Kinder)	3-5ml in die trockenen Hände einreiben (mind. 30 Sekunden)	Händedesinfektionsmittel (mit nachgewiesener Wirksamkeit)	Pädagogisches Personal  Reinigungspersonal

Was	Wann	Wie	Womit	Wer
Arzneimittel	Für Kinder unzugängliche Lagerung  Lagerung in Originalverpackung und mit Namen des Kindes  Produktgerechte Lagerung			Pädagogisches Personal
Fußböden	Täglich und bei Verunreinigung	Feucht wischen	Reinigungslösung	Pädagogisches Personal  Reinigungspersonal
Textile Bodenbeläge	Täglich und bei Verunreinigung  2x jährlich	Absaugen  Feuchtreinigung (Sprüh-Extraktionsmethode)	Staubsauger  Sprühextraktionssauger	Pädagogisches Personal  Reinigungspersonal
Oberflächen der Einrichtungsgegenstände (Schränke, Stühle, Heizkörper, Regale etc.)	1x wöchentlich und bei Verunreinigung	Feucht wischen	Reinigungslösung	Pädagogisches Personal  Reinigungspersonal
Küchenzeilen im Gruppenraum und der Kita - Küche	Täglich und bei Verunreinigung	Feucht abwischen	Reinigungslösung	Pädagogisches Personal  Reinigungspersonal
Kühlschränke in Zentralküche oder Gruppenräumen	1x wöchentlich	Feucht auswischen	Reinigungslösung	Pädagogisches Personal  Reinigungspersonal
Tische, Essenstransportwägen, Tablett	Nach Essenseinnahme und bei Verunreinigung	Feucht abwischen	Reinigungslösung	Pädagogisches Personal  Hauswirtschaftspersonal

Was	Wann	Wie	Womit	Wer
Geschirr/Besteck	Nach Gebrauch	Geschirrspülmaschine (empfohlen: ≥ 60°C)	Üblicher Geschirreiniger	Pädagogisches Personal Hauswirtschaftspersonal
Spielzeug	1x jährlich und bei Verunreinigung	Feucht reinigen	Reinigungslösung	Pädagogisches Personal Reinigungspersonal Hauswirtschaftspersonal
Abwischbare Matten	1x jährlich bei Verunreinigung	Feucht reinigen	Reinigungslösung	Pädagogisches Personal Reinigungspersonal
Fieberthermometer	Nach Gebrauch	Einmalschutz entsorgen		Pädagogisches Personal
<b>Maßnahmen im Sanitär-/Pflegebereich</b>				
Handkontaktflächen wie z.B. Türklinken, Handgriffe etc.	Täglich und bei Verunreinigungen	Feucht wischen	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Zahnputzbecher (personengebundene Verwendung)	1x wöchentlich Wechsel bei Bedarf	Reinigen	Geschirrspülmaschine (empf. ≥ 60°C)	Pädagogisches Personal
Zahnbürsten (personen- gebundene Verwendung, Aufbewahrung kontaktfrei mit Bürstenkopf nach oben)	Nach Nutzung Wechsel nach 8 Wochen bzw. bei Bedarf früher	Gründlich ausspülen	Wasser	Kinder Eltern Pädagogisches Personal

Was	Wann	Wie	Womit	Wer
Waschbecken, Armaturen, Toilettenbecken und –sitze, Ziehgriffe, Spültasten, Fäkalienausgüsse	Täglich und bei Verunreinigung Bei Durchfallerkrankung	Feucht wischen Desinfizieren	Reinigungslösung Flächendesinfektionsmittel (mit nachgewiesener Wirksamkeit)*	Pädagogisches Personal Reinigungspersonal
Dusche (wenn mit Fäkalien verunreinigt), (Säuglings-) Badewanne	Nach Nutzung	Grobe Verunreinigung entfernen	Reinigungslösung	Pädagogisches Personal
Toilettenbürsten		Für Kinder unzugänglich lagern		Pädagogisches Personal Reinigungspersonal
Töpfchen, Kindersitze für das WC (falls vorhanden)	Nach jeder Benutzung Bei Durchfallerkrankung	Feucht reinigen Desinfizieren Trockene Lagerung vor Wiederverwendung	Reinigungslösung Flächendesinfektionsmittel (mit nachgewiesener Wirksamkeit )	Pädagogisches Personal Reinigungspersonal
Wickeltisch	Bei Benutzung mit/ohne Unterlage  Bei Durchfallerkrankung	Feucht wischen am Tagesende  Desinfizieren	Reinigungslösung  Flächendesinfektionsmittel (mit nachgewiesener Wirksamkeit)*	Pädagogisches Personal Reinigungspersonal
Schmutzwindelbehälter	Täglich Nach Verunreinigung	Abfallbeutel entsorgen  Reinigung	  Reinigungslösung	Pädagogisches Personal Reinigungspersonal
Fußböden	Täglich und bei Verunreinigung	Feucht wischen	Reinigungslösung	Pädagogisches Personal Reinigungspersonal

Was	Wann	Wie	Womit	Wer
Wandflächen im Spritzwasserbereich	1x wöchentlich und bei Verunreinigung	Feucht wischen	Reinigungslösung	Pädagogisches Personal Reinigungspersonal
Reinigungsgeräte, Reinigungswagen, Fahreimer...	Täglich nach Dienstende	Gründlich reinigen und Trocken lagern	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
<b>Trinkwasseruntersuchung</b>				
Prüfung auf Legionellen (wenn Großanlage und Duschen vorhanden sind)	1x jährlich	Probenahme		Probenehmer eines akkreditierten Labors
Legionellenprophylaxe	Alle 72 Stunden	Jede nicht regelmäßig genutzte Entnahmestelle (inkl. Duschen) spülen	Wasser	Pädagogisches Personal Reinigungspersonal Hausmeister
<b>Außenbereiche</b>				
Kinderplanschbecken, Wasserwechsel	1x täglich	Entleerung, Nach Trocknung → Wiederbefüllung Abdeckung bei Nichtnutzung	Trinkwasser	Pädagogisches Personal

Was	Wann	Wie	Womit	Wer
Kinderplanschbecken, Reinigung des Beckens	Nach täglicher Entleerung,  Bei grober Verunreinigung (z.B. durch Fäkalien) vollständige Trocknung nach Reinigung	Gründlich auswischen und ausspülen	Reinigungslösung	Pädagogisches Personal
Spielsand	Täglich  Bedarfsgerecht, mind. alle 3 Jahre	Grobe Verschmutzung entfernen  Abdeckung bei Nichtnutzung  Austausch	Neubefüllung	Pädagogisches Personal  Träger der Einrichtung
<b>Wäsche</b>				
Geschirrtücher, alle Wischlappen	Täglich und bei Verunreinigung  Vor Verwendung	Wechsel  Waschmaschine (empfohlen $\geq 60^{\circ}\text{C}$ )	Übliches Waschmittel	Pädagogisches Personal  Reinigungspersonal
Lätzchen	Nach Nutzung	Waschmaschine (empfohlen $\geq 60^{\circ}\text{C}$ )	Übliches Waschmittel	Pädagogisches Personal
Kleidung/Unterwäsche	Wechsel bei Verunreinigung, Schlafkleidung wöchentlich wechseln	Verunreinigte Kleidung in flüssigkeitsdichten Säcken/Beuteln sammeln und Eltern mitgeben		Pädagogisches Personal  Eltern

Was	Wann	Wie	Womit	Wer
Bettwäsche (personengebundene Verwendung)	Alle zwei Wochen und bei Verunreinigung	Waschmaschine (empfohlen $\geq 60^{\circ}\text{C}$ )	Übliches Waschmittel	Pädagogisches Personal Eltern
Waschbare Spielutensilien	Vierteljährlich und bei Verunreinigung	Waschmaschine (höchstmögliche Temperatur, je nach Materialverträglichkeit)	Übliches Waschmittel	Pädagogisches Personal
Abnehmbare Bezüge von Spiel- und Ruhematten	Vierteljährlich und bei Verunreinigung	Temperatur gemäß Material	Übliches Waschmittel	Pädagogisches Personal Reinigungspersonal
Handtücher	1x wöchentlich und bei Verunreinigung	Waschmaschine ( $\geq 60^{\circ}\text{C}$ -Programm)	Übliches Waschmittel	Pädagogisches Personal Reinigungspersonal
Reinigungstücher, Wischbezüge	Täglich	Waschmaschine ( $\geq 60^{\circ}\text{C}$ -Programm) und vollständige Trocknung vor Wiederverwendung	Übliches Waschmittel	Pädagogisches Personal Reinigungspersonal

\* Es sind alkoholische Flächendesinfektionsmittel mit einer verkürzten Einwirkzeit verfügbar.

#### Allgemeine Hinweise:

Grundsätzlich ist einmal pro Jahr eine Grundreinigung unter Einbeziehung von Lampen, Fenstern, Heizkörpern, Türen, Teppichböden, Vorhängen, Jalousien, Turngeräten, Rohrleitungen, Verkleidungen, Regalen usw. durchzuführen.

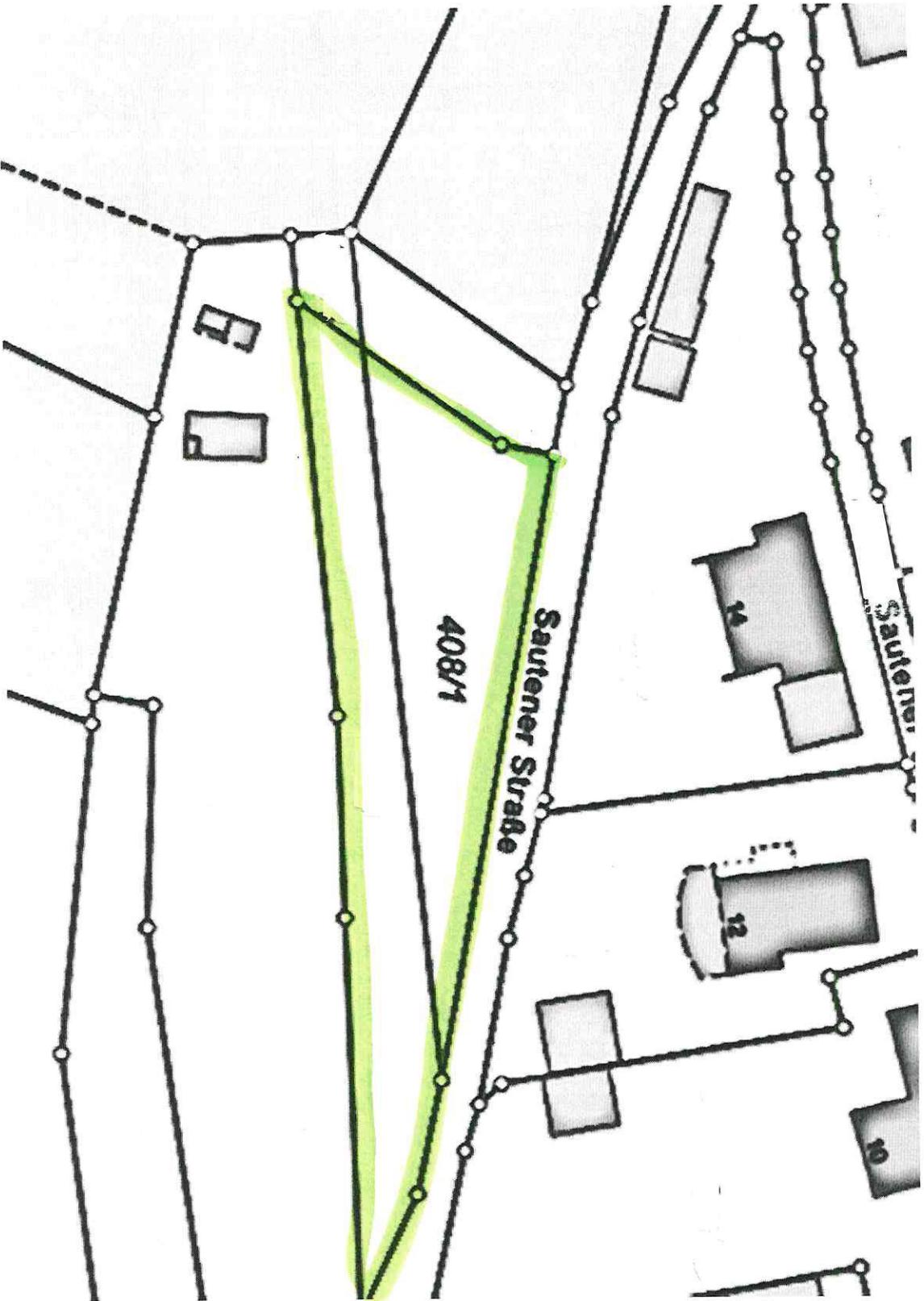
Hände- und Flächendesinfektionsmittel sowie Reinigungsmittel sollen an einem für Kinder unzugänglichen Ort aufbewahrt werden.

Auf ausreichenden Hautschutz und ausreichende Hautpflege muss geachtet werden. Je nach eingesetzten Reinigungs- und Desinfektionsmitteln müssen geeignete Arbeitshandschuhe getragen werden.

Oberflächen sollten durch Anwendung des Scheuer-Wisch-Verfahrens gereinigt bzw. desinfiziert werden.

Geeignete Handschuhe sind auch zu tragen, wenn ein Kontakt mit Sekreten oder Körperausscheidungen möglich ist.

Auszug aus dem amtlichen Lageplan



Anlage 5 zum Betreibervertrag